

Az.: 2 L 792/24.A



**Beglaubigte
Abschrift**

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht (Eilverfahren)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 14. Oktober 2024

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerpartei (2 K 2317/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 13. April 2022 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der am [REDACTED] in Venezuela geborene Antragsteller, venezolanischer Staatsangehöriger, reiste am [REDACTED] 2022 aus Venezuela aus und einen Tag später in Deutschland auf dem Luftweg ein. Hinsichtlich seines Schutzbegehrens bezog er sich auf seine Mitgliedschaft in der Accion Democratica als Oppositionspartei, seine Mitgliedschaft bei der in ihrer Freiheit beschnittenen Gewerkschaft sowie auf eine persönliche Auseinandersetzung im November 2021 mit den Colectivos; des Weiteren trug er zu gesundheitlichen Problemen vor.

Die Antragsgegnerin lehnte den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 13. April 2022 unter Ausspruch des Offensichtlichkeitsurteils und unter Abschiebungsandrohung nach Venezuela (Ziffer 5) ab. Das Offensichtlichkeitsurteil wurde auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG a.F., der gröblichen Verletzung von Mitwirkungspflichten gestützt, sei der Antragsteller am [REDACTED] Februar eingereist und habe sein Asylgesuch erst am 8. März geäußert.

Das Verwaltungsgericht Dresden lehnte den Eilantrag im Wesentlichen unter Verweis auf die Bescheidausführungen mit Beschluss vom 11. Mai 2022 ab (4 L 351/22.A). Es liegen zwar nicht die Voraussetzungen von § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG a.F. vor, doch entscheide das Gericht, dass diejenigen von § 30 Abs. 1 AsylG a. F. anzunehmen seien.

Das Verwaltungsgericht Dresden hob sodann mit Urteil vom 9. August 2023 im Klageverfahren (4 K 880/22.A) den Offensichtlichkeitsausspruch im Bescheid auf, sei es doch nach Durchführung der Anhörung in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt,

dass auch die Voraussetzungen von § 30 Abs. 1 AsylG a.F. nicht vorliegen; die Klage sei aber im Übrigen abzuweisen, wobei das Gericht der rechtlichen Begründung im Bescheid folgte, nur umfangreicher dazu ausführte, dass auch Abschiebungsverbote nicht vorliegen.

Am 7. Dezember 2023 stellte der Antragsteller erneut einen Schutzantrag und wies zur Begründung seines Folgeantrages insbesondere auf seine politischen Aktivitäten in Deutschland im Zusammenhang mit der für 2024 anstehenden Präsidentenwahl am 28. Juli 2024 hin, vor allem die am 22. Oktober 2023 durchgeführte Vorwahl der Parteien der venezolanischen Opposition, die die Oppositionspolitikerin Machado von der „Vente Venezuela“ gewonnen habe. Der Antragsteller selbst sei sog. Wahlzeuge und -helfer gewesen. Über die Mitgliedschaft des Antragstellers beim Wahlorganisationsteam sei öffentlich berichtet worden. Im Gegensatz zu einer Zusicherung in einer Vereinbarung vom 17. Oktober 2023 seien die Ergebnisse aber vom venezolanischen Staat für ungültig erklärt worden. Seit Anfang Oktober erlasse die Generalstaatsanwaltschaft Haftbefehle gegen Oppositionsangehörige, dieses unter dem vorgeschobenen Vorwurf des Vaterlandsverrates. Mitte November 2023 sei ein Flug mit 180 abgelehnten venezolanischen Schutzsuchenden, freiwillige Rückkehrer, darunter 25 Kinder, durchgeführt worden und die Zurückkehrenden seien unter Vorhalt kritischer Darstellung der venezolanischen Regierung bei ihren Schutzverfahren mit dem Vorwurf des Vaterlandsverrates konfrontiert worden, weswegen ein Strafverfahren gegen sie durchgeführt werde.

Am 18. Januar 2024 wurde der Antragsteller informatorisch dazu angehört, ob sein Antrag zulässig sei. Er führte hierbei aus, dass er am [REDACTED] 2023 der Partei „Vente Alemania“, dem deutschen Ableger der „Vente Venezuela“, beigetreten sei, wozu er entsprechendes Bestätigungsschreiben vorlegte. Vorgehalten wurde ihm, dass er dieses aber schon in seinem damals noch anhängigen gerichtlichen Verfahren hätte vortragen können. Der Antragsteller ließ sich dazu ein, dass ihm die Bedeutung der Dokumente nicht bewusst gewesen sei, er im Erstverfahren vorwiegend zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgetragen und diese belegt hatte.

Der Antragsteller trug ergänzend in seinem Folgeverfahren mit Schreiben vom 6. April, 10. Mai, 30. August 2024 aus, wobei er eine Vielzahl von Erkenntnismitteln, auch Briefing Notes des Bundesamtes vorlegte, hierbei insbesondere auf die im Vorfeld der Präsidentenwahl am 28. Juli 2024 seitens des venezolanischen Staates durchgeführte Kampagne „bolivianische Wut“ hinweisend, sowie auf die kürzlich erfolgten Bezeichnungen gegenüber der Oppositionspartei „Vente Venezolana“ durch den Staatspräsidenten Maduro, der die Opposition der Unterstützung des Terrorismus beschuldigte. Am 6. April 2024 habe eine große Protestveranstaltung der Opposition in Berlin stattgefunden, am 17. August 2024 eine solche

auf dem Wiener Platz in Dresden, bei der der Antragsteller [REDACTED] worüber berichtet worden sei.

Mit Schriftsatz vom 14. September 2024 führte der Antragsteller im Verwaltungsverfahren ergänzend dazu aus, dass am 7. September 2024 der Oppositionspolitiker Urrutia Venezuela verlassen, zuvor in der niederländischen Botschaft um Schutz nachsuchen musste, er inzwischen in Spanien sei, welches ihm Asyl gewährt habe. Die venezolanischen Behörden haben zudem einen Stromausfall am 30. August 2024 dazu genutzt, diesen der Oppositionspolitikerin Machado als persönlich Verantwortliche und Schuldige anzulasten.

Wegen der ausstehenden Entscheidung in seinem Folgeverfahren hatte der Antragsteller am 30. September 2024 um gerichtlichen Schutz im Klage-, wie Eilverfahren nachgesucht, mit dem er die Schutzzuerkennung begehrte, wegen befürchteter Abschiebung aber auch um einstweiligen Rechtsschutz nachgesuchte.

Die Antragsgegnerin erließ unter dem 9. Oktober 2024 den Bescheid, dass der Antrag im Folgeverfahren unzulässig sei (Ziffer 1), der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 13. April 2022 hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt werde (Ziffer 2). Ein weiteres Asylverfahren im Falle eines Folgeantrages nach § 71 AsylG sei nur dann durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten oder vorgebracht werden, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer günstigeren Entscheidung beitragen, der Ausländer außerstande gewesen sei, diese in seinem ersten Verfahren geltend zu machen. Auf die angeblich neuen Elemente oder Erkenntnisse, nämlich seine exilpolitische Betätigung, habe der Antragsteller schon in seinem ehemals anhängigen Erstverfahren, zumindest bei Gericht hinweisen können. Weitere politische Aktivitäten im Rahmen der Vorwahl seien keine neuen Elemente, die im Vergleich zu den Aktivitäten des Antragstellers vor seiner Ausreise aus Venezuela qualitativ anders zu bewerten seien.

Der Antragsteller solle seine Klage und seinen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren für erledigt erklären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Erledigung ist nicht eingetreten, hat die Antragsgegnerin dem Begehren des Antragstellers gerade nicht entsprochen, seinen Antrag vielmehr abgelehnt. Mit dem nunmehr im gerichtlichen Verfahren streitgegenständlichen Bescheid vom 9. Oktober 2024 hat die Antragsgegnerin in der Annahme eines Folgeantrages nach § 71 AsylG diesen Antrag als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und gleichzeitig eine Abänderung der Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG abgelehnt (Ziffer 2), dieses ohne Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung, die sie weiterhin in Ziffer 5 des Bescheides vom 13. April 2022 sieht.

Wie Rechtsschutz in der Hauptsache wie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Vorliegen eines Antrages in einem Folgeverfahren nach § 71 AsylG zu gewähren ist, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz - RfVG) vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024, Nr. 54 vom 26. Februar 2024), in Kraft getreten am 27. Februar 2024 (sh. Art. 11 RfVG), stark umstritten.

In § 71 Abs. 1 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung - AsylG 2024 - heißt es: Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Absatz 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.

In § 71 Abs. 5 AsylG 2024 heißt es nunmehr: Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung (Satz 1). Hat der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt oder hat der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrages einen erneuten Folgeantrag gestellt, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen (Satz 2). Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 zweiter Halbsatz (Erläuterung des

Gerichtes: die einwöchige Klagefrist) und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden (Satz 3).

Gemäß § 71 Abs. 4 AsylG 2024 heißt es nun: Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden. §§ 34ff AsylG befasst sich dabei mit der Abschiebungsandrohung, insbesondere mit dem Rechtsschutz bei Unzulässigkeit eines Asylantrages.

Hinsichtlich all dieser Rechtsänderungen wird zum einen vertreten, dass wegen der Entscheidung zur Unzulässigkeit - hier in Ziffer 1 des Bescheides - in der Hauptsache die Anfechtungsklage zu erheben, Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren sei, während wegen der Entscheidung zu der nicht zu erfolgenden Abänderung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG - hier in Ziffer 2 des Bescheides - die Verpflichtungsklage zu erheben und Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO zu gewähren sei (VG München, Beschl. v. 16. Mai 2024 - M 15 S 24.31355 -, juris). Zum anderen wird vertreten, dass auch nach der Änderung des § 71 Abs. 5 AsylG durch das RfVG - jedenfalls wenn - wie hier - keine neue Abschiebungsandrohung erlassen worden sei, Eilrechtsschutz einzig nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erzielen sei (VG Karlsruhe, Beschl. v. 25. März 2024 - A 8 K 1026/24 -, juris). Überwiegend wird wohl unter Hinweis auf die mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vorgenommene Änderung in § 71 Abs. 5 Satz 2, Satz 3 AsylG n. F. - auch bei unterbliebener erneuter Abschiebungsandrohung - auf die alleinige Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO verwiesen (VG Ansbach, Beschl. v. 15. April 2024 - AN 1 S 24.30737 -; VG Würzburg, Beschl. v. 27. Mai 2024 - W 6 S 24.30788 -; VG Freiburg, Beschl. v. 17. Juni 2024 - A 10 K 2227/24 -; VG München, Beschl. v. 12. Juni 2024 - M 13 E 24.30922 -; juris), wenngleich auf die Systemwidrigkeit der gesetzgeberischen Regelung bei gleichwohl bindender Wirkung hingewiesen wird (VG Ansbach, a.a.O., dort Rn. 25) und auf die noch weiter gemäß § 123 VwGO zu gewährende Eilrechtsschutzmöglichkeit, wenn ein Missbrauchsfall nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG n. F. vorliege (VG Freiburg, a.a.O.).

Das erkennende Gericht versteht ebenfalls die Neuregelung - bei aller Systemwidrigkeit und der vom Gesetzgeber offensichtlich in sehr knapper Zeit vorgenommenen Formulierung - dahin, dass bei einem Folgeantrag, außer bei dem - hier nach übereinstimmender Ansicht nicht vorliegenden - Missbrauch des Antragsrechtes, Rechtsschutz im einstweiligen Rechtschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (dieses im Hinblick auf die im früheren Bescheid des Erstverfahrens ausgesprochene Abschiebungsandrohung, wenn - wie hier - keine erneute Androhung ausgesprochen ist; wenn hingegen eine solche erfolgt ist, im Hinblick

auf diesen erneuten Bescheid) zu gewähren ist. Für diesen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO dürften dabei die Einschränkungen des § 36 Abs. 3, Abs. 4 AsylG gelten.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat hier Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt, und auch begründet. Die Einschränkungen der § 35, 36 AsylG gelten nur für Abschiebungsandrohungen bei - hier nach übereinstimmender Ansicht nicht vorliegender (die Antragsgegnerin geht von einer Unzulässigkeit eines Folgeantrages gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG aus) - Unzulässigkeit des Asylantrages in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nummer 2 und 4 AsylG bzw. bei dessen offensichtlicher Unbegründetheit. Von daher könnte es zweifelhaft sein, ob einem Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur bei Bestehen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides stattzugeben ist. Aber selbst wenn die Vorgaben des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG Anwendung finden, liegen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG vor, unter denen die Anordnung nur ergehen darf.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen Unzulässigkeit, aber auch - wenn der Antrag für zulässig gehalten wurde - wegen Unbegründetheit des Folgeantrages die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist im Zusammenhang mit der Gesamtregelung des Art. 16a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender – innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen damit dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 ff.).

Die Abschiebungsandrohung setzt eine fehlende Schutzuerkennung und das fehlende Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG voraus (§ 34 AsylG 2024). Unzulässig ist ein Asylantrag - wie es hier die Antragsgegnerin in Ziffer 1 des streitbefangenen Bescheides ausgesprochen hat - unter anderem gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Zu der oben dargestellten, seit dem 27. Februar 2024 in Kraft getretenen Neuregelung in § 71 AsylG wurde in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. November 2023 (BT-Drs. 20/9463, dort ab Seite 58ff) ausgeführt:

„Die Änderung in § 71 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie. Diese unterscheiden sich im Wortlaut von den Regelungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absätze 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), auf die § 71 Absatz 1 Satz 1 bisher verweist und erfassen insbesondere nicht den Fall, dass ein Folgeantrag aufgrund einer Ausschlussfrist (§ 51 Absatz 3 VwVfG) zurückzuweisen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021, C-18/20, EU:C:2021:710).

Elemente und Erkenntnisse im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 1 sind Tatsachen und Umstände, die zur Begründung des Folgeantrags vom Ausländer vorgetragen oder vom BAMF bei der Prüfung des Folgeantrags identifiziert werden. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland. Die Unterscheidung, ob es sich im Einzelfall um Elemente oder Erkenntnisse handelt, ist nicht erforderlich, solange die Tatsachen und Umstände geprüft werden (EASO Practical Guide on Subsequent Applications, EASO Practical Guide Series, December 2021).

Die Elemente und Erkenntnisse müssen neu sein. Dies ist zunächst der Fall, wenn die Tatsachen und Umstände erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind, etwa, weil sich die Lage im Herkunftsland oder die persönliche Situation geändert hat. Elemente und Erkenntnisse sind auch neu im Sinne von § 71 Absatz 1 Satz 1, wenn die Tatsachen und Umstände bereits im Asylverfahren vorlagen, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Diese Elemente und Erkenntnisse werden jedoch nur berücksichtigt, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, sie bereits im Asylverfahren geltend zu machen.

Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die neuen Elemente und Erkenntnisse mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen.

Ein weiterer Grund für einen Folgeantrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung. Insoweit wird von der Möglichkeit des Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 der Asylverfahrensrichtlinie Gebrauch gemacht, weitere Gründe festzulegen, nach denen ein Folgeantrag zu prüfen ist."

In Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie, die nach der Gesetzesbegründung durch die Neuregelung in § 71 AsylG umgesetzt werden soll, somit nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 - zukünftig RL 2013/32/EU -, ist vorgesehen, dass ein Folgeantrag nur als unzulässig gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. d RL 2013/32/EU betrachtet werden darf, wenn er nach dem Artikel 40 nicht weiter geprüft wird. Für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz wird ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Wenn diese erste Prüfung das Zutagetreten neuer Elemente oder Erkenntnisse ergibt, wird der Antrag gemäß Kapitel II, das sich mit den Grundsätzen und Garantien des Schutzverfahrens befasst, weiter geprüft (vorbehaltlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, dass die weitere Prüfung auch aus anderen Gründen noch vorgesehen werden kann). In Art. 40 Abs. 4 RL 2013/32/EU ist des Weiteren die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen - von welcher Deutschland mit der Neuregelung in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG 2024 Gebrauch gemacht hat -, dass die weitere Prüfung des Folgeantrages nur vorzunehmen ist, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, den Sachverhalt im früheren Verfahren vorzubringen.

Sowohl aus der nationalen Regelung wie aus den unionsrechtliche Vorgaben in der Asylverfahrensrichtlinie ergibt sich von daher, dass ein zweistufiges Verfahren im Falle des Folgeantrages zu verlangen ist, erst auf der zweiten Stufe über die Schutzzuerkennung zu entscheiden ist.

Schon von daher liegen (ernstliche) Zweifel an der von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidung vor. Zur Begründung ihrer Entscheidung, nach der der Folgeantrag unzulässig sei, bezieht sich die Antragsgegnerin darauf, dass auf der ersten Stufe zwar nicht zu prüfen sei, ob dem Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Schutz zuzuerkennen sei, doch müsse eine erhebliche Wahrscheinlichkeit ersichtlich sein, dass die neuen Elemente oder Erkenntnisse zu einer günstigeren Entscheidung beitragen. Die Antragsgegnerin führt hierzu aus: "Dieses sei nur anzunehmen, wenn bei abstrakter Betrachtung der neue Sachvortrag bei einer Person aus dem Herkunftsland die Qualität hat, nunmehr zu einer Schutzzuerkennung führen und ein anderes Ergebnis hieraus resultieren kann. Die Prüfung selbst hat dem weiteren Asylverfahren vorbehalten zu bleiben."

Zu dem Vorbringen des Antragstellers auf die im Vorfeld der Präsidentenwahl am 28. Juli 2024 durchgeführte Vorwahl, die Vorhaltungen staatlicher Stellen bis hin zum Staatspräsidenten

selbst gegen die Opposition, der der Vorwurf des Vaterlandsverrates gemacht wird, und die hiermit verbundenen Risiken, insbesondere gegenüber der Partei, der auch der Antragsteller angehört, auf dessen aktive Beteiligung im Vorfeld der Ereignisse, die auch öffentlich bekannt ist, auf die Kampagne der Regierung „bolivianische Wut“, damit auf eine neue Lage, die nicht im ersten Verfahren geprüft worden war, führt die Antragsgegnerin erst gar nicht aus. Zu der veränderten Lage in Venezuela führt sie ebenfalls nicht aus. Schon von daher können ihre Ausführungen, mit dem sie den Folgeantrag als unzulässig bewertet, nicht überzeugen.

Dieses gilt aber erst recht hinsichtlich ihrer Ausführungen, der Antragsteller mache ja keine politischen Aktivitäten geltend, die nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes bezüglich des Erstverfahrens liegen, die „im Vergleich zu den Aktivitäten des Antragstellers vor seiner Ausreise qualitativ anders zu bewerten wären.“ Ein Aussagewert ist dieser Begründung nicht zu entnehmen, sodass das Gericht anhand dieser Ausführung auch nicht die Überzeugung gewinnen kann, dass zutreffend das Vorliegen neuer Elemente und Erkenntnisse verneint worden ist.

Dass sämtliches Vorbringen zu den Ereignissen im Zusammenhang mit der Präsidentenwahl neue Umstände darstellen, die im Erstverfahren - liegen sie doch schon zeitlich danach - nicht geltend gemacht werden konnten, ist selbstverständlich. Dass diese zumindest auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung darstellen könnte, ist gleichfalls selbstverständlich. Die Bewertung an sich hat der weiteren Prüfung im durchzuführenden Asylverfahren vorbehalten zu bleiben, wie den eindeutigen Gesetzesmotiven zu entnehmen ist. Die Antragsgegnerin scheint demgegenüber irrtümlich anzunehmen, dass neue Umstände nicht vorliegen können, wenn der Ausländer in seinem Erst-, wie sodann in seinem Folgeverfahren überhaupt politische Aktivitäten geltend macht. Diese Annahme stellt Schutzverfahren auf den Kopf.

In dieselbe Richtung dürfte die Argumentation der Antragsgegnerin gehen, dass sich mit dem Eintritt des Antragstellers in die Oppositionspartei „Vente Alemania“ in Deutschland (im Herkunftsland „Vente Venezuela“) am 15. März 2023 die exilpolitische Aktivität des Antragstellers ofenkundig verfestigt habe, er somit spätestens die exilpolitische Betätigung im Rahmen des seinerzeit noch anhängigen gerichtlichen (Erst-)Verfahrens hätte geltend machen müssen. Diese Argumentation verkennt, dass es nicht um eine Mitgliedschaft in einer Partei geht, sondern im Folgeverfahren geltend gemacht wird, dass im Zusammenhang mit der Präsidentenwahl die Oppositionsparteien (und entsprechend ihre Mitglieder und Unterstützer) zwischenzeitlich seitens staatlicher Stellen in einer asylrechtlich relevanten Weise gefährdet sind und verfolgt werden, stehe die Regierung Maduro zunehmend unter Druck und habe womöglich keine reguläre Wahl unter ordnungsgemäßer Feststellung eines

Ergebnisses durchgeführt. Diese Ereignisse liegen eindeutig nach dem Abschluss des Erstverfahrens und dem Antragsteller kann keineswegs der Vorwurf gemacht werden, schuldhaft das nunmehrige Vorbringen im Folgeverfahren verspätet geltend zu machen, hätte er dieses doch schon im Erstverfahren vortragen können.

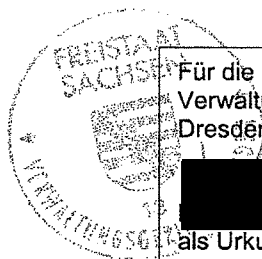
Die Antragsgegnerin hat auch keine allgemeinen Herkunftslandinformationen benannt, die der Annahme einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungslage widerspricht. Der Antragsteller hat demgegenüber eine Vielzahl entsprechender Informationen in Bezug genommen, die die Antragsgegnerin nicht ausgewertet hat. Schon anhand der aktuellen Medienberichterstattung kann dabei auch als gerichtsbekannt vorausgesetzt gelten, dass die Ereignisse im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl sowie die hierauf basierenden nachfolgenden Umstände zumindest derart auffällig sind, dass eine Neubewertung angezeigt sein dürfte (siehe nur Dresdner Neueste Nachrichten, v. 30. Juli 2024 „Große Zweifel an Maduros Sieg“, v. 31. Juli 2024 „In Venezuela droht eine Revolution“ und „Ein Problem für die Welt“, v. 2. August 2024 „USA verschärfen den Ton gegenüber Venezuela“, v. 9. September 2024 „Oppositionsführer will Asyl in Spanien“, v. 20. September 2024 „Anerkennung in Venezuela unter Zwang?“). Dass demgegenüber die Ausführungen der Antragsgegnerin im streitbefangenen Bescheid nichts mehr mit einer abstrakten Prüfung auf einer ersten Stufe zu tun haben, ob das Folgeverfahren zulässig ist, muss nicht weiter dargelegt werden.

Unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen ist ebenso wenig weiter auszuführen, ob sich die bestehenden (ernstlichen) Zweifel auch auf die in Ziffer 2 des Bescheides vom 9. Oktober 2024 ausgesprochene Ablehnung der Änderung hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG beziehen.

Die Kosten trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez.
[Redacted]



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Verwaltungsgericht Dresden
Dresden, den 16.10.2024

[Redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle